

Stellungnahme der German Tax Advisers zum Omnibus-Paket für die Besteuerung der Generaldirektion TAXUD

Die German Tax Advisers (GTA) sind ein Zusammenschluss der Bundessteuerberaterkammer KdöR (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) auf EU-Ebene. Sie vertreten gemeinsam die Gesamtheit des deutschen Berufsstands gegenüber den EU-Institutionen. Sie treten für die Stärkung berufsständischer Kompetenzen in der EU-Gesetzgebung und wirken an der Gestaltung des künftigen Tätigkeitsumfelds der über 106.000 Steuerberater*innen in Deutschland mit.

A. Politischer Kontext

Die EU-Kommission strebt bis zum Ende ihrer Amtszeit eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für alle Unternehmen um mindestens 25 % und für KMU um mindestens 35 % an. Vor diesem Hintergrund sollen im Bereich der direkten Besteuerung die Vorschriften zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der EU gestrafft und vereinfacht werden. Die Kommission plant, im zweiten Quartal 2026 einen Vorschlag für ein Omnibus-Paket für die Besteuerung vorzulegen, mit dem die Richtlinie über Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren (Richtlinie 2003/49/EG), die Steuer-Fusions-Richtlinie (Richtlinie 2009/133/EG), die Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie 2011/96/EU), die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD, Richtlinie (EU) 2016/1164) und die Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten (Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates) angepasst werden sollen.

Die German Tax Advisers begrüßen den Prozess zum Bürokratieabbau. Ziel der EU-Gesetzgebung im Bereich der direkten Steuern ist das Funktionieren des Binnenmarktes. Die

EU unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, Steuerrechtsordnungen bereitzustellen, in denen alle Steuerpflichtigen ihr wirtschaftliches Potential entfalten können. Um einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum bereitstellen zu können, müssen für die Unternehmen rechtssichere Regelungen geschaffen werden. Dabei birgt das Nebeneinander von 27 nationalen Steuersystemen Missbrauchspotential, das ausgeschlossen werden soll. Zudem muss das zunehmend komplexe Steuerrecht für die Finanzverwaltungen administrierbar bleiben. Hier setzt die Omnibus-Initiative an.

B. Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD, Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates)

Das Ziel der ATAD besteht darin, den Binnenmarkt vor aggressiver Steuerplanung zu schützen. Die German Tax Advisers begrüßen, dass mit der ATAD-Richtlinie Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und zur Gewährleistung einer fairen und wirksamen Besteuerung in der Union ergriffen wurden. Allerdings bedarf es an einigen Stellen der Richtlinie einer Überarbeitung.

I. Artikel 3: Mindestschutzniveau

Das Mindestschutzniveau gem. Art. 3 der ATAD sollte überdacht werden. Es führt dazu, dass keine Harmonisierung des Binnenmarkts gewährleistet werden kann, weil den Mitgliedstaaten gestattet wird, die Richtlinie mit einem verschärften Schutzniveau umzusetzen.

Die Vorschriften der ATAD wurden dahingehend ausgestaltet, dass sie „[...] nicht nur Steuervermeidungspraktiken unterbinden, sondern auch verhindern, dass Markthemmnisse wie Doppelbesteuerung entstehen“ (vgl. Richtlinie (EU) 2016/1164 v. 12. Juli 2016, Erwägungsgrund 5). Durch das Mindestschutzniveau kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Zwar ist grundsätzlich nachvollziehbar, ein Mindestschutzniveau einzuführen, da die Einigung der Mitgliedstaaten auf einheitliche Vorschriften, die mit 27 verschiedenen Unternehmensbesteuerungssystemen harmonisieren, problematisch ist. Allerdings bedarf es der erheblichen Spielräume für die Mitgliedstaaten in den Vorschriften in diesem Umfang nicht. Stattdessen führen die Spielräume dazu, dass die nationalen Vorschriften einerseits nicht gleichermaßen effizient sind. Andererseits treffen verschiedene Besteuerungsrechte aufeinander und konkurrieren teilweise miteinander. Dies führt wiederum zu einer Doppelbelastung bei den Steuerpflichtigen, insbesondere in Form von Doppelbesteuerung und erheblichem Bürokratieaufwand.

In Deutschland wurde bspw. die Regelung zu den importierten Besteuerungsinkongruenzen verschärft umgesetzt. Dies führt zu einem erheblichen Bürokratieaufwand bei der Umsetzung der Regelung, deren überschießender Umsetzung es in dieser Form nicht bedurft hätte.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Dadurch, dass die ATAD in Art. 3 auf ein Mindestschutzniveau abstellt, wird keine hinreichende Harmonisierung gewährleistet und es werden Wettbewerbsverzerrungen erzeugt. Mit der angestrebten Überarbeitung der Richtlinie sollte das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden. Vorrangig sollte auf abschließende Regelungen abgestellt werden, um den Harmonisierungsgrad zu erhöhen und eine überschießende, Bürokratie erzeugende Umsetzung in den Mitgliedstaaten auszuschließen. Punktuell sollten dort Öffnungsklauseln definiert werden, wo sie politisch gewollt und fachlich sinnvoll sind.

II. Artikel 4: Zinsabzugsbeschränkung

Die Zinsschrankenregelung soll angepasst werden, um der prozyklischen Wirkung der Zinsschranke und den Auswirkungen der Inflation entgegenzuwirken und den Bedenken in Sektoren mit üblicherweise hoher wirtschaftlich gerechtfertigter Fremdfinanzierung sowie den Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen. Dazu gehören auch Überlegungen zur Straffung der Vorschriften. Dieses Ansinnen begrüßen wir vollumfänglich.

1. Beschränkung auf konzerninterne Finanzierungen

Die Zinsschrankenregelung verfolgt das Ziel, Gestaltungen zu beschränken, die darauf abzielen, steuerlich abzugsfähige Zinsaufwendungen und korrespondierende steuerpflichtige Zinserträge zur Nutzung von Arbitrageeffekten mittels bewusster Ausgestaltung der aufgrund der Finanzierungsfreiheit frei gestaltbaren Finanzierungsstruktur entstehen zu lassen. Die drei Grundscenarien dafür sind die gezielte Aufnahme von Fremdkapital durch Konzerngesellschaften in Hochsteuerländern statt einer Aufnahme durch Konzerngesellschaften in Niedrigsteuerländern, die Nutzung konzerninterner Darlehen zur Erzielung höherer Zinsaufwendungen im Vergleich zum tatsächlichen Zinsaufwand gegenüber Dritten und die Finanzierung steuerbefreiter Einkünfte durch konzerninterne und konzernexterne Finanzierungen. Im Wesentlichen sind hier also konzerninterne Gestaltungsmöglichkeiten angesprochen. Eine Beschränkung der Zinsschrankenregelung auf konzerninterne Finanzierungen erscheint daher zweckmäßig.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Die Zinsschrankenregelung sollte auf konzerninterne Finanzierungen beschränkt werden.

2. Verpflichtende Ausgestaltung des Freibetrags

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen gemäß Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a ATAD den vollständigen Abzug überschüssiger Fremdkapitalkosten bis zu einem Betrag von 3 Mio. € gestatten, wenn dieser Abzugsbetrag den möglichen Abzug auf Basis der EBITDA-Grenze überschreitet. Diese Ausgestaltung vermeidet systemische Härten. Eine alternative Umsetzung als Freigrenze ist als verschärfende Maßnahme grundsätzlich von den Vorgaben des Mindeschutzniveaus gedeckt. Dies sollte ausgeschlossen werden.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Um Wettbewerbsnachteile in einzelnen Mitgliedstaaten zu verhindern, sollte die Ausgestaltung des Freibetrags vom Mindestschutzniveau ausgenommen und verpflichtend ausgestaltet werden. Auch darüber hinausgehende Wahlmöglichkeiten sollten eingeschränkt werden.

3. Abmilderung prozyklischer Effekte

In der fachlichen Auseinandersetzung mit der Zinsschrankenregelung wird die Einführung einer allgemeinen wirtschaftlichen Sicherheitsklausel diskutiert. Diese soll eine Anhebung der EBITDA-Schwelle in Ausnahmesituationen (wirtschaftliche Krisen, Rezessionen) auslösen, um prozyklische Effekte abzumildern. Wir unterstützen Maßnahmen, die prozyklische Effekte abmildern. Hinsichtlich einer flexibleren EBITDA-Schwelle sehen wir allerdings noch verstärkten Diskussionsbedarf. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine neuen Wettbewerbsverzerrungen erzeugt werden.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Die Diskussion um die Abmilderung prozyklischer Effekte durch eine allgemeine wirtschaftliche Sicherheitsklausel ist komplex. Daher sollte die Kommission eine stärkere Flexibilisierung erwägen und es muss bei deren Ausgestaltung sichergestellt werden, dass diese praktikabel wäre und nicht durch große Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten neue Wettbewerbsverzerrungen erzeugen könnte.

III. Artikel 5: Übertragung von Vermögenswerten und Wegzugsbesteuerung

Insgesamt kann bei Art. 5 in Frage gestellt werden, ob dieser mit dem Ziel der ATAD, missbräuchliche Gestaltungen zu unterbinden, in Einklang steht. So sind der klassische

Entstrickungsfall bzw. der Wegzug per se nicht missbräuchlich. Mit der Regelung soll die Besteuerung von Gewinnen am Ort ihrer Erwirtschaftung bezweckt werden.

In Art. 5 Abs. 1 der ATAD ist ein Katalog an Einzeltatbeständen enthalten, die zur Entstrickungsbesteuerung führen. Buchst. c) regelt die Besteuerung im Zusammenhang mit der Verlegung des Steuersitzes ins Ausland. Hier wird von einer Entstrickung bei einer Verlegung des Steuersitzes bislang ausdrücklich nur insoweit abgesehen, als Vermögenswerte weiterhin tatsächlich einer Betriebsstätte im vorigen Mitgliedstaat zuzurechnen sind.

Dabei unterfallen auch solche Konstellationen der Entstrickungsbesteuerung, in denen die Vermögenswerte zwar nicht mehr einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, aber in dem gleichen Mitgliedsstaat vollumfänglich steuerlich verhaftet bleiben. Ein typischer Fall dabei ist ein Unternehmen mit inländischem Immobilienbesitz, das seinen Ort der Geschäftsleitung – unter Aufgabe ihrer einzigen (Geschäftsleitungs-)Betriebsstätte – in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) der ATAD dahingehend anzupassen, dass die Entstrickungsbesteuerung ausdrücklich auch in Fällen unterbleibt, in denen die Vermögenswerte zwar nicht mehr einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, aber in dem Mitgliedsstaat vollumfänglich steuerlich verhaftet bleiben.

IV. Artikel 7 und 8: Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC)

1. Überschneidungen mit der Mindestbesteuerungsrichtlinie

Für den Steueromnibus ist vorgesehen, die Vorschrift für beherrschte ausländische Unternehmen im Rahmen der ATAD um Überschneidungen mit Säule 2 zu beseitigen. Auch soll die derzeitige Fragmentierung bei der Umsetzung der Vorschrift durch die Mitgliedstaaten behoben werden, die aus den verschiedenen zur Verfügung stehenden Optionen resultiert.

Die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) sollten für Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, abgeschafft werden. Denn nicht wenige Sachverhalte werden dem Wortlaut nach sowohl von der CFC als auch von der Mindestbesteuerungsrichtlinie tatbestandlich erfasst. Dies gilt deswegen, weil die CFC und die Mindestbesteuerungsrichtlinie im Wesentlichen den gleichen Sinn und Zweck verfolgen, mithin die Verhinderung von Steuervermeidungspraktiken durch die Übertragung von Einkünften in niedrigbesteuerte Steuerhoheitsgebiete. Demnach ist Sinn und Zweck der CFC, die Besteuerung in einem hochbesteuerten Steuerhoheitsgebiet

sicherzustellen, wenn bestimmte mobile Einkünfte durch Zwischenschaltung einer substanzschwachen ausländischen Gesellschaft in das niedrigbesteuernde Ausland verlagert werden. Es soll verhindert werden, dass Unternehmensgruppen Steuerzahlungen vermeiden, indem sie Vermögenswerte und Risiken von hochbesteuerten Steuerhoheitsgebieten in niedrigbesteuerte Steuerhoheitsgebiete übertragen. Sinn und Zweck der Mindestbesteuerungsrichtlinie ist es, den auf „[...] Gewinnverlagerung in Steuerhoheitsgebiete ohne oder mit sehr niedriger Besteuerung abzielenden Steuerpraktiken multinationaler Unternehmen ein Ende zu setzen [...]“ (vgl. Richtlinie (EU) 2022/2523 v. 14. Dezember 2022, Erwägungsgrund 1). Dies soll gewährleistet werden, indem Unternehmensgruppen unabhängig davon, in welchem Steuerhoheitsgebiet sie tätig sind, einen angemessenen Steuerbeitrag leisten. Dabei sind nach der Primärer ergänzungssteuerregelung auf Ebene der obersten Muttergesellschaft die niedrig besteuerten Einkünfte der Besteuerung zu unterwerfen.

Darüber hinaus überschneiden sich die Vorschriften trotz Unterschieden in den Regelungszwecken und in der regelungstechnischen Umsetzung in ihrer Rechtsfolge. Dies kann zu einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung führen.

Letztlich verdrängt die Mindestbesteuerungsrichtlinie die CFC in ihrer Anwendung. Denn die Mindestbesteuerungsrichtlinie gewährleistet, dass die Einkünfte einer Unternehmensgruppe in jedem Fall einer Mindestbesteuerung von 15 % unterliegen. Beim Mindeststeuersatz von 15 % handelt es sich um einen international abgestimmten Steuersatz, der die Grenze zur Niedrigbesteuerung markieren soll. Letztlich bedarf es in diesen Fällen keiner CFC mehr, da keine niedrig besteuerten Einkünfte einer beherrschten Tochtergesellschaft mehr vorliegen.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Um Bürokratie wirksam abzubauen und eventuell ungerechtfertigte Doppelbesteuerungen zu vermeiden, sollten für Unternehmensgruppen, die unter den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, die CFC-Regeln aufgehoben werden. Dies muss mit praktikablen Übergangsregelungen flankiert werden. Liegen bei einer Unternehmensgruppe schwankende Umsätze vor, muss ausgeschlossen werden, dass Unternehmen eine Schattenrechnung für die CFC-Regeln führen müssen, weil unklar ist, wann diese wieder angewendet werden müssen. Um eine echte Erleichterung für Unternehmen zu schaffen, sollte entweder ein Kulanzz Zeitraum gelten oder eine pauschalierende Berechnung im ersten Jahr vorgesehen werden, in dem die CFC-Regeln wieder zur Anwendung kommen.

- ➔ Sollte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden, sollten die Auswirkungen der doppelten Erfassung von Unternehmen mit beiden Regelungen zumindest abgemildert werden. Dies könnte geschehen, indem unter der Mindeststeuer entstehende Steuern auf die nationalen Hinzurechnungssteuern angerechnet werden. Alternativ könnte auch eine Anwendungsreihenfolge für beide Regelungskreise festgeschrieben werden. Dies würde die Rechtssicherheit verbessern und eine Doppelbesteuerung zumindest abmildern.

2. Ausgestaltung des Passivkatalogs

Zur Definition, welche Arten von Einkünften einer Hinzurechnung unterliegen sollen, sieht die ATAD einen Passivkatalog vor. Dadurch werden die passiven Einkünfte positiv geregelt: Es wird klar abgegrenzt, welche Einkünfte der Gesetzgeber als passiv ansieht – und alle nicht genannten Einkünfte gelten als aktiv.

Die deutsche Umsetzung der ATAD sieht einen Aktivkatalog vor. Dies hat den entscheidenden Nachteil, dass der Gesetzgeber diesen regelmäßig anpassen muss, um technologische und sonstige Entwicklungen nicht durch Nichthandlung schlechter zu stellen, da diese automatisch als passive Einkünfte qualifiziert werden. Diese Möglichkeit, den Passivkatalog zu umgehen, sollte explizit ausgeschlossen werden, weil dadurch in einzelnen Mitgliedstaaten Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen entstehen können.

Der Passivkatalog der ATAD sieht vor, dass Veräußerungsgewinne und Dividenden als passiv qualifiziert werden. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die veräußerte Gesellschaft bzw. die ausschüttende Gesellschaft passiv oder aktiv ist oder die passiven Einkünfte der nachgeschalteten Gesellschaft bereits der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben. Dies ist aus systematischer Sicht nicht sinnvoll.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Die Ausgestaltung des Passivkatalogs sollte systematisch überprüft und ggf. insbesondere hinsichtlich der Dividenden und Veräußerungsgewinne angepasst werden. Zudem sollte die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten den Passivkatalog nicht direkt umsetzen, sondern durch einen Aktivkatalog umgehen, ausdrücklich ausgeschlossen werden, um eine weitergehende Harmonisierung zu erzeugen.

V. Artikel 9, 9a: Vorschriften für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen

1. Abschaffung der Vorschriften für Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen

Die Vorschriften für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen gem. Art. 9 Abs. 2 sowie Abs. 3 der ATAD sollte für Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, abgeschafft werden. Denn die Mindestbesteuerungsrichtlinie gewährleistet, dass die Einkünfte einer Unternehmensgruppe in jedem Fall einer Mindestbesteuerung von 15 % unterliegen. Demnach führen für diese Unternehmensgruppen hybride Gestaltungen, die zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlichen Nichtberücksichtigung führen, nicht mehr zum gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis.

Eine Abschaffung der Vorschriften für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen nach Art. 9 Abs. 3 der ATAD für Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, würde auch dem Sinn und Zweck der Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern entsprechen. „Ziel dieser Richtlinie ist es, die Resilienz des Binnenmarkts insgesamt gegenüber hybriden Gestaltungen zu stärken“ (vgl. Richtlinie (EU) 2016/1164 v. 29. Mai 2017, Erwägungsgrund 27). Mithin sieht die Mindestbesteuerungsrichtlinie einen erforderlichen Schutz für den Binnenmarkt vor, indem ein Maß an Koordination innerhalb der Union angestrebt wird.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ Um Bürokratie wirksam abzubauen und eventuell ungerechtfertigte Doppelbesteuerungen zu vermeiden, sollten für Unternehmensgruppen, die unter den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, die Vorschriften für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen gem. Art. 9 Abs. 2 sowie Abs. 3 der ATAD aufgehoben werden.
- ➔ In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob es der Vorschriften für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen in diesem Umfang innerhalb des Binnenmarktes weiterhin bedarf. Denn die weiter voranschreitende Harmonisierung des Binnenmarktes führt dazu, dass weniger Unterschiede zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen bestehen, die durch hybride Gestaltungen ausgenutzt werden können.

2. Abschaffung der Vorschriften für Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen

Art. 9 Abs. 3 der ATAD belegt Zahlungen mit einem Abzugsverbot, soweit diese direkt oder indirekt in abzugsfähige Aufwendungen fließen, die zu einer hybriden Gestaltung durch Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder als Teil einer strukturierten

Gestaltung führen und keiner Anpassung für hybride Gestaltungen unterliegen. In der Richtlinie muss verdeutlicht werden, unter welchen Umständen davon auszugehen ist, dass die Zahlungen „direkt oder indirekt in abzugsfähige Aufwendungen“ einfließen. Für die deutsche Umsetzung in § 4k Abs. 5 EStG, die darauf abstellt, ob den aus den Aufwendungen unmittelbar oder mittelbar resultierenden Erträgen Aufwendungen (aus hybriden Gestaltungen) gegenüberstehen, will die Finanzverwaltung es ausreichen lassen, dass eine Verrechnung der Erträge mit den Aufwendungen möglich ist (BMF, Schreiben v. 5.12.2024, Rn. 97). Danach würde es für ein Abzugsverbot, z. B. für Zinszahlungen auf ein Darlehen, ausreichen, wenn der Darlehensgeber abzugsfähige Aufwendungen aus irgendeiner hybriden Gestaltung (z. B. hybrider Kauf von IP) hat, die mit der Darlehensvergabe in keiner inneren Verbindung steht. Eine solch weitreichende Anwendung steht nicht mit dem Regelungszweck des Art. 9 Abs. 3 der ATAD in Einklang und sollte durch den Richtlinienentwurf ausgeschlossen werden.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ In der Richtlinie sollte – dem Sinn und Zweck des Art. 9 Abs. 3 entsprechend – klargestellt werden, dass zwischen den Aufwendungen und denjenigen Aufwendungen, in welche sie (un)mittelbar einfließen, ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen muss.

VI. Ausnahme der KMU

Die ATAD gilt grundsätzlich für alle Körperschaftsteuerpflichtigen, unabhängig von ihrer Größe. Aggressive Steuerplanungsstrategien werden vor allem von großen multinationalen Konzernen genutzt, da diese aufgrund ihrer internationalen Struktur und ihrer Ressourcen deutlich mehr Möglichkeiten haben, steuerliche Gestaltungen über mehrere Staaten hinweg zu nutzen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verfügen demgegenüber in der Regel weder über vergleichbare Strukturen noch über entsprechende Kapazitäten.

Gleichwohl müssen auch KMU die komplexen Regelungen der ATAD anwenden oder zumindest prüfen. Dadurch entstehen für sie teilweise erhebliche administrative und finanzielle Belastungen, obwohl sie nur selten in grenzüberschreitende Steuervermeidungsstrukturen eingebunden sind.

Vor diesem Hintergrund sollten KMU von der ATAD ausgenommen werden, mindestens jedenfalls von der Zinsschrankenregelung, den CFC-Regeln sowie den Regelungen zu hybriden Gestaltungen. Damit würden die Bürokratiekosten für KMU gesenkt, was direkt im Einklang mit der kommunizierten Zielsetzung der Kommission steht.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ KMU sollten von der Zinsschrankenregelung, den CFC-Regeln sowie den Regelungen zu hybriden Gestaltungen ausgenommen werden.

C. Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter-Tochtergesellschaft 2011/96/EU

Die Einführung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften ("Mutter-Tochter-Richtlinie") hat insgesamt dazu beigetragen, die Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Dividenden im Konzernverbund zu reduzieren und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu stärken.

Gleichzeitig zeigt sich, dass ihre derzeitige Ausgestaltung in der Praxis mit einem erheblichen administrativen und dokumentarischen Aufwand verbunden ist. Komplexe Definitionsvorgaben, abweichende nationale Auslegungen und umfangreiche Nachweispflichten sowie eine zunehmende Überlagerung durch weitere EU-Gesetzgebung führen zu einem hohen Maß an Bürokratie für Unternehmen und Verwaltung.

I. Abbau der Dokumentationspflichten

1. Vereinfachung der Unternehmensdefinitionen, Artikel 2 a i) und Anhang 1 A

Art. 2 a i) der Mutter-Tochter-Richtlinie verweist auf die in Anhang 1 Teil A aufgeführten Rechtsformen eines Unternehmens. Deshalb müssen die antragsstellenden Unternehmen entsprechende Nachweise über ihre Rechtsform erbringen. Dies führt zu einem erhöhten Dokumentations- und Prüfaufwand. Außerdem stellt sich die Frage der Benachteiligung nicht aufgeführter Gesellschaftsformen. Zudem muss die Liste immer wieder aktualisiert werden, wenn Beitrittskandidaten Mitglied der Europäischen Union werden oder wenn in einer nationalen oder in der EU-Gesetzgebung eine neue Gesellschaftsform verabschiedet wird (vgl. 28. Regime).

Die German Tax Advisers schlagen deshalb vor, Anhang 1 Teil A zu streichen und die Definition des Art. 2 a i) zu öffnen.

Statt einer Liste zulässiger Gesellschaftsformen sollten danach alle Unternehmen, die der Körperschaftsteuer im jeweiligen Mitgliedstaat unterliegen, automatisch als antragsberechtigt angesehen werden.

2. Vereinfachung der Dokumentation durch Nutzung eines einzigen Portals

Steuerbefreiungen sind nach der Mutter-Tochter-Richtlinie nur dann möglich, wenn Unternehmen dokumentieren, dass Dividenden nicht steuerlich missbräuchlich gestaltet wurden, Gewinne bereits im Tochterstaat besteuert wurden und die Dividenden in der Muttergesellschaft korrekt verwandt wurden.

Die Erbringung der zahlreichen Nachweise aus den nationalen Steuerverfahren führen zu erheblichen Berichts- und Dokumentationspflichten, zu einem unverhältnismäßigen Prüfaufwand der Unternehmen und zu erhöhten Compliance-Kosten. Dabei liegen den Behörden grundsätzlich alle erforderlichen Daten bereits vor. Im digitalen Zeitalter sollten die Nachweise von den Unternehmen dann nicht mehr zeit- und kostenaufwendig von jeder einzelnen Behörde erfragt werden. Stattdessen sollten diese Daten digital und zentral koordiniert werden, so dass für Unternehmen das Once-Only-Prinzip Anwendung finden kann.

Die Richtlinie sollte um eine Genehmigungsfiktion erweitert werden. Das Portal sollte nach dieser Fiktion strukturiert werden, d.h. die Untätigkeit einer zuständigen Behörde nach Fristablauf würde als Genehmigung gewertet.

Die German Tax Advisers schlagen daher vor, dass Unternehmen künftig nur noch *eine* standardisierte Dividendenbescheinigung über ein zentrales Antragsportal einreichen. Im weiteren Schritt ergänzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die steuerlich relevanten Informationen.

Obwohl die Mutter-Tochter-Richtlinie eine Harmonisierung der Bestimmungen zu Dividenden bewirken soll, prüfen die nationalen Finanzverwaltungen derzeit teilweise anhand eigener Bewertungsmaßstäbe. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen von Sachverhalten, zu überschneidenden Prüfverfahren bei identischen Sachverhalten und zu entsprechender Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Unternehmen. Durch den Betrieb eines gemeinsamen Antragsportals könnten diese unterschiedlichen bürokratischen Bewertungen und Prüfverfahren abgebaut werden.

3. Abbau von Dokumentationspflichten GAAR

Die Mutter-Tochter-Richtlinie enthält seit der Reform aus dem Jahr 2015 (2015/121/EU) eine allgemeine Anti-Missbrauchsregel (GAAR), um unerwünschte Gestaltungen zu verhindern, die nicht dem Zweck der Richtlinie entsprechen. Die German Tax Advisers begrüßen diese Maßnahmen zur Verhinderung von Steuergestaltungen, die ausschließlich dazu verwendet werden, um Steuervorteile zu erlangen, die einem Unternehmen nicht zustehen. Dadurch

entgehen Staat und Gesellschaft Steuereinnahmen und es entsteht eine Verzerrung der Wettbewerbsgleichheit von Unternehmen.

Dagegen führen die zusätzlichen Nachweispflichten in Verbindung mit unterschiedlichen nationalen Missbrauchsprüfungen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Belastungen für Unternehmen, insbesondere mit mittelständischen Strukturen. Mit Blick auf Überschneidungen von Dokumentations- und Nachweispflichten anderer EU-Gesetzgebungen, wie den Richtlinien EU 2016/1164, EG/2003/46 oder EU 2009/133 zum Schutz vor Steuermisbrauch und nationaler Gesetzgebung, führen diese häufig zu einer bürokratischen Überbelastung. Es entstehen in der Summe mehrschichtige Prüfungsanforderungen, die weit über das ursprüngliche Anliegen – die Vermeidung der Doppelbesteuerung – hinausgehen.

Im Hinblick auf die Botschaft der Politik an die Unternehmen, dass den Unternehmen zukünftig mehr Vertrauen entgegengebracht werden soll, schlagen die German Tax Advisers vor, die bestehenden Dokumentationspflichten der GAAR zu streichen.

Dabei bedeutet die Streichung der Dokumentations- und Nachweispflicht keineswegs, dass Unternehmen einen Freibrief für die Umgehung der Körperschaftsteuer erhalten. Im Verdachtsfall müssen Unternehmen, etwa während Betriebsprüfungen, selbstverständlich sämtliche Unterlagen offenlegen. Doch sollten die wenigen Fälle des Missbrauchs nicht zu einer bürokratischen Kollektivstrafe für alle anderen Unternehmen führen, die sich an Recht und Gesetz halten.

II. Bessere Rechtssetzung

Im Zuge des Better-Law-makings sollte die Richtlinie fortlaufend evaluiert werden, um möglichst frühzeitig Änderungen zu verabschieden, insbesondere bürokratische Erleichterungen, die durch die fortschreitende Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung möglich sind.

Die German Tax Advisers schlagen die Aufnahme folgender Regelung vor:

- ➔ „Alle fünf Jahre nach dem xx.xx.xxxx legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.“

D. Richtlinie über Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren (Richtlinie 2003/49/EG)

I. Anwendungsbereich und Verfahren

1. Wirtschaftlicher Eigentümer

Derzeit müssen Unternehmen den Nachweis erbringen, dass sie gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie Nutzungsberechtigte der Zinsen oder Lizenzgebühren sind und sie nicht als Zwischenträger für eine andere Person tätig sind. Die Erbringung dieser Nachweispflicht ist mit hohem Aufwand verbunden – der tatsächliche Nutzen dagegen begrenzt.

Stattdessen sollte ein Unternehmen als wirtschaftlicher Eigentümer gelten, wenn es die Zahlung für eigene Rechnung erhält. Entsprechende Nachweise sollten die zuständigen Behörden vom Nutzungsberechtigten nur dann einfordern können, wenn es begründete Zweifel an der Nutzungsberechtigung gibt.

2. Einführung eines gemeinsamen Freistellungsportals

Die Beantragung der Steuerbefreiung sollte nach der Empfehlung der German Tax Advisers über ein EU-Freistellungsportal erfolgen, bei dem die zuständigen Mitgliedstaaten die Steuerdaten digital abrufen können und Unternehmen die Unterlagen unter Berücksichtigung des Once-Only-Prinzips einreichen.

Die Erbringung der in Art. 1 Abs. 11 ff. der Richtlinie festgelegten Bestätigung stellt für betroffene Unternehmen zudem eine Rechtsunsicherheit dar, da ihre fristgerechte Vorlage von der zeitnahen Mitwirkung einer anderen Behörde abhängig ist. Die German Tax Advisers schlagen deshalb vor, die Abs. 11 und 12 zu streichen. Die Bestätigung sollte stattdessen ebenfalls im digitalen Verfahren durch Bereitstellung über das Freistellungsportal erfolgen. Durch die Verwendung eines einheitlichen Portals würden die bisher bestehenden Hauptursachen für den Anfall unnötiger Bürokratie, unterschiedliche nationale Formulare, Fristen und Nachweisanforderungen entfallen.

Die Richtlinie sollte um eine Genehmigungsfiktion erweitert werden. Das Portal sollte zudem nach dieser strukturiert werden, d.h. dass die Untätigkeit einer zuständigen Behörde nach Fristablauf als Genehmigung gewertet wird.

3. Aufgabe des Erfordernisses unmittelbarer Beteiligungen für die Verbundenheit von Unternehmen

Die für die Anwendung der Richtlinie erforderliche Verbundenheit zweier Unternehmen setzt nach Art. 3 Buchst. b eine unmittelbare Beteiligung des einen Unternehmens an dem anderen oder eines dritten Unternehmens an beiden Unternehmen voraus. Zahlreichen Sachverhaltskonstellationen, die nach allgemeinem und herkömmlichem Verständnis

ebenfalls zwischen verbundenen Unternehmen stattfinden (z. B. Zinszahlungen zwischen Mutter und Enkelin), ist damit ohne überzeugenden Grund der Zugang zu den Begünstigungen durch die Richtlinie von vornherein verwehrt. Für die Verbundenheit von Unternehmen sollten daher auch im Kontext der Richtlinie mittelbare Beteiligungen ausreichen und die Richtlinie entsprechend angepasst werden.

a.) Abschaffung des Anhangs der Richtlinie mit definierten Gesellschaftsformen

Derzeit müssen Unternehmen den Nachweis erbringen, dass sie eine, der im Anhang der Richtlinie definierten Gesellschaften darstellen. Dies stellt für Unternehmen eine zusätzliche bürokratische Last dar (vgl. „Mutter-Tochter-Richtlinie“).

Statt einer Liste zulässiger Gesellschaftsformen sollten alle Unternehmen, die der Körperschaftsteuer im jeweiligen Mitgliedstaat unterliegen, automatisch als berechtigt angesehen werden.

b.) Harmonisierung der Schwellenwerte

Zur Vermeidung von Mehrfacheingaben und zur Vereinfachung der Abläufe sollten die Schwellenwerte für die Beteiligung an einem Unternehmen der Richtlinien 2011/96 EU und 2003/49/EG angeglichen werden. Die German Tax Advisers schlagen vor, den Schwellenwert der Richtlinie 2011/96 EU von 10% auch als Schwellenwert für diese Richtlinie zu verwenden.

II. Bessere Rechtssetzung

Im Zuge des Better-Law-makings sollte die Richtlinie fortlaufend evaluiert werden, um möglichst frühzeitig Änderungen zu verabschieden, insbesondere bürokratische Erleichterungen, die durch die fortschreitende Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung möglich sind.

Die German Tax Advisers schlagen die Aufnahme folgender Regelung vor:

- ➔ „Alle fünf Jahre nach dem xx.xx.xxxx legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.“

E. Steuer-Fusions-Richtlinie (Richtlinie 2009/133/EG des Rates)

Mit der Steuer-Fusions-Richtlinie wurde das Ziel verfolgt, wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen für Unternehmensumstrukturierungen zu schaffen, um die Anpassung von Unternehmen an die Erfordernisse des Binnenmarktes, eine Erhöhung ihrer Produktivität und eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu ermöglichen. Um die Zielerreichung noch zu verbessern, sollten folgende Maßnahmen erwogen werden:

I. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere Gesellschaftsformen

Anzuwenden ist die Richtlinie auf Gesellschaften, die eine der in Anhang I Teil A der Richtlinie aufgeführten Formen aufweisen. Es handelt sich bei den dort genannten Gesellschaften um Kapitalgesellschaften, die einer der in Anhang I Teil B der Richtlinie aufgeführten Steuern unterliegen und steuerlich als intransparent behandelt werden. Für den Fall von Qualifikationskonflikten sollen die Mitgliedstaaten, die gebietsfremde körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften als steuerlich transparent ansehen, diesen nach Erwägungsgrund 8 jedoch die Vorteile der vorliegenden Richtlinie gewähren.

Die German Tax Advisers regen an, dies nicht nur im Fall der Qualifikationskonflikte zuzulassen. Auch steuerlich transparente Gesellschaften sind zunehmend grenzüberschreitend tätig und sehen sich ebenso wie Kapitalgesellschaften der Notwendigkeit von Umstrukturierungen ausgesetzt, die auch für sie steuerneutral umsetzbar sein sollten.

Um ein flexibles Vorgehen und eine Anpassung an neuere Entwicklungen zu ermöglichen, schlagen die German Tax Advisers vor:

- ➔ Die Liste der in Anhang 1 Teil A enthaltenen explizit benannten Gesellschaftsformen sollte gestrichen werden.
- ➔ Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eröffnet werden, transparente Gesellschaften ebenfalls (grundsätzlich), zumindest aber national bedeutende Personengesellschaftsformen als übernehmende oder übertragende Rechtsträger im Sinne der Richtlinie anzuerkennen.

II. Ergänzende Ausführungen zum Teilbetrieb

Bei den durch die Richtlinie geregelten Umstrukturierungsvorgängen wird jeweils auf den Teilbetrieb Bezug genommen. Ein Teilbetrieb ist nach Art. 2 Buchst. j) der Richtlinie „die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen“.

Trotz dieser Definition wird der Teilbetriebsbegriff in den Mitgliedstaaten zum Teil unterschiedlich ausgelegt, was zu Friktionen führt.

Die German Tax Advisers schlagen vor:

- ➔ den Teilbetriebsbegriff in der Richtlinie noch weiter im Detail auszufüllen, um eine einheitliche Auslegung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Unterschiede

bestehen z.B. in Bezug auf den Grad der geforderten Selbstständigkeit eines Teilbetriebs oder den Umfang des Teilbetriebs, also ob neben der Übertragung von wesentlichen Betriebsgrundlagen auch die Übertragung von weiteren Wirtschaftsgütern erforderlich ist. Bei Abweichungen zwischen einem nationalen und dem europäischen Teilbetriebsbegriff ist zudem für viele Fälle nicht geklärt, auf welchen Teilbetriebsbegriff abzustellen ist.

F. Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten (Richtlinie (EU) 2017/1852)

Die Streitbeilegungsrichtlinie ((EU) 2017/1852) im Folgenden: DRM-D), hat sich als grundsätzlich geeigneter Rechtsrahmen erwiesen, um Zuständigkeitsfragen bei grenzüberschreitenden Doppelbesteuerungen im Konsens zu klären. In der Praxis zeigen sich jedoch Mängel:

- Unklare Begriffsdefinitionen,
- uneinheitliche Fristen,
- komplizierte Mehrfacheinreichungen,
- mangelnde Digitalisierung,
- eingeschränkte Beteiligung der Steuerpflichtigen und
- ineffiziente Verständigungs- und Schiedsmechanismen

sind für den Steuerpflichtigen Hemmnisse, um das Streitbeilegungsverfahren anzurufen und eine zeitnahe und rechtssichere Entscheidung zu erlangen.

Die German Tax Advisers schlagen deshalb die Einführung von Bestimmungen für einen vereinfachten digitalisierten Verfahrensablauf vor. Die Einreichung von Beschwerden durch die betroffenen Personen soll durch die Einführung rein digitaler Verfahren über ein EU-Portal erfolgen. Dadurch könnte die Einhaltung des Once-Only-Prinzips bei der Einreichung von Unterlagen und ein automatischer Informationsaustausch zwischen den verfahrensbeteiligten Behörden sowie der betroffenen Person gewährleistet werden.

Außerdem befürworten die German Tax Advisers die grundlegende Umstrukturierung des Streitbeilegungsverfahrens. Anstelle des Verfahrens des beratenden Ausschusses sollte eine unabhängige, ständige Schiedsstelle eingerichtet werden, die nach dem Scheitern des Verständigungsverfahrens eine zeitnahe und abschließende Entscheidung in der Sache trifft.

Diese Reformen würden die EU-Streitbeilegung aus Sicht der steuerberatenden Praxis erheblich verbessern und echten Bürokratieabbau erzielen.

I. Definitionen (Art. 2 DRM-D)

1. Definition: Streitfrage

Die DRM-D definiert den zentralen Begriff der Streitfrage nicht. Dies führt zu unnötigen Rechtsunsicherheiten bezüglich der Zulassung zum Streitbeilegungsverfahren. Die German Tax Advisers schlagen daher vor, den Begriff Streitfrage rechtssicher zu definieren.

Die German Tax Advisers schlagen folgende Formulierung vor:

- ➔ „Eine Streitfrage liegt vor, sobald mindestens zwei Mitgliedstaaten denselben Gegenstand der Besteuerung erfassen oder erfassen wollen und dadurch eine tatsächliche oder drohende Doppelbesteuerung entsteht.“

2. Definition: Betroffene Person

Zudem schlagen die German Tax Advisers vor, die Definition der „betroffenen Person“ gem. Art. Abs. 1 d) RSM-D konkreter festzulegen und gleichzeitig die Darlegungspflicht für die betroffene Person zu erleichtern.

Die German Tax Advisers schlagen folgende Definition vor:

- ➔ „Betroffene Person ist jede natürliche oder juristische Person, für die eine tatsächliche oder drohende Doppelbesteuerung besteht; der Nachweis gilt als erbracht, sobald zwei Mitgliedstaaten denselben Steuergegenstand ihrer Besteuerungshoheit zuordnen. Eine betroffene Person kann sich bei der Einreichung von Beschwerden und im weiteren Verfahren von Personen vertreten lassen, die nach dem jeweils nationalen Recht mindestens die Befugnis zur Vertretung vor Finanzgerichten haben.“

Die Neufassung der Definition würde dazu beitragen, Rechtsunsicherheiten bei der Zulassung von Beschwerden abzubauen.

II. Beschwerdefrist (Art. 3 Abs. 1)

Die jetzige Rechtslage verursacht Rechtsunsicherheit, ab wann die Dreijahresfrist des Art. 3 Abs. 1 RSM-D beginnt. So ist die Bedeutung des Begriffs „Maßnahme“ unklar. Eine Maßnahme kann in einem Verfahren etwa ein Prüfungsverfahren, ein Prüfbericht oder ein entsprechender Steuerbescheid sein.

Zudem bleibt fraglich, welche „erste Mitteilung der Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Streitfrage führt oder führen wird“, einschlägig ist. Im Zweifel wäre dies nicht die Mitteilung des Mitgliedstaates, der zuerst eine Maßnahme erlässt, sondern diejenige des Mitgliedstaates, der eine Maßnahme erlässt, die zum Konflikt mit dem Mitgliedstaat der ersten Maßnahme führt. Deshalb sollte klargestellt werden, dass Beginn der Beschwerdefrist gemäß Art. 3 Abs. 1 diejenige Maßnahme sein soll, die die Zuständigkeitsfrage im Hinblick auf ein Doppelbesteuerungsabkommen verursacht. Dies kann nur die Maßnahme des Mitgliedstaates sein, die zeitlich nach der ersten Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates erfolgt.

III. Einreichung der Beschwerde (Art. 3 Abs. 1, Abs. 2)

Derzeit muss die Beschwerde zur Eröffnung des Streitbeilegungsverfahrens durch den Steuerpflichtigen bei allen betroffenen Mitgliedstaaten parallel eingereicht werden und er muss die erforderlichen Sprachübersetzungen vorhalten. Diese Pflicht zur Mehrfacheingabe steht im Widerspruch zum Once-Only-Prinzip und sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollte die Beschwerde vorzugsweise über ein EU-Portal (siehe unten) eingereicht werden.

Alternativ käme die Einreichung bei der zuständigen Behörde in Betracht, in der der Steuerpflichtige seinen Wohn- oder Unternehmenssitz hat, soweit der Mitgliedstaat in das Verfahren eingebunden ist. Andernfalls sollte der Steuerpflichtige die Beschwerde bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates einreichen, die eine entsprechende Maßnahme erlassen hat. Als Sprache sollte der Steuerpflichtige die Sprache des Mitgliedstaates wählen, bei der die Beschwerde eingeht.

In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass es nicht die Pflicht des Steuerpflichtigen sein soll, für entsprechende Sprachübersetzungen zu sorgen. Dies können die betroffenen Behörden heutzutage, zumindest mit KI-gesteuerten Übersetzungsprogrammen, selbst durchführen.

Entsprechend soll auch eine Rücknahme der Beschwerde gemäß Art. 3 Abs. 6 DRM-D vorgenommen werden können.

IV. Eingangsbestätigung und Informationsanforderungen (Art. 3 Abs. 2, 3f)

Die German Tax Advisers schlagen vor, sämtliche Verfahrensschritte zu digitalisieren und keine postalischen Übersendungen von Schreiben und Schriftstücken mehr vorzusehen. Dadurch können kürzere Verfahrensfristen festgesetzt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Verkürzung der Frist für die Eingangsbestätigung von derzeit zwei Monaten auf höchstens zwei Wochen. Zudem sollten weitere Informationen vom Steuerpflichtigen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips nur noch dann eingefordert werden können, wenn sich die erforderlichen

Unterlagen ausschließlich beim Steuerpflichtigen befinden und nicht behördlich abrufbar sind, also bei einer anderen Behörde angefordert werden können.

V. Einheitliches EU-Beschwerdeverfahren (Digitalisierung)

Die German Tax Advisers schlagen vor, dass eine Einreichung der Beschwerde durch den Steuerpflichtigen mittels EU-Portal in einem einheitlichen Verfahren erfolgt. Dies wäre ein zukunftsfähiger, moderner und bürokratiearmer Ansatz, um Zuständigkeits- und Sprachanwendungsfragen zu lösen und die fortschreitende Digitalisierung effizient zum Vorteil von Steuerpflichtigem und Verwaltung zu nutzen. Dabei sollten die im Anhang I festgelegten Informationen abschließend sein, d.h. Unternehmen sollten keine weiteren Informationen und Unterlagen bereitstellen müssen.

Das EU-Portal sollte dazu verwendet werden, dass sämtliche zuständigen und am Verfahren beteiligten Behörden einen digitalen Aktenabruf in Originalsprache und zumindest KI-übersetzt in die entsprechende Landessprache vornehmen können. Ein solcher automatisierter Informations- und Dokumentenaustausch würde das Verfahren erheblich beschleunigen und Compliance-Kosten senken. Zudem können Mehrfacheingaben durch den Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden.

VI. Neuordnung der Streitbeilegungsstufen (Artikel 6 und 7)

1. Einführung einer ständigen Schiedsstelle

Die German Tax Advisers schlagen vor, dass die bisherige Mehrstufigkeit des Verfahrens neu gefasst wird. Während der Grundsatz der Konsensfindung durch die Beibehaltung des Verständigungsverfahrens gewahrt bliebe, sollte eine unabhängige ständige Schiedsstelle im weiteren Verfahren im Sinne der Effektivität auch einen Schiedsspruch tätigen können, wenn dieser nicht die Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter erfährt. Eine automatische Überführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Verständigungsverfahren zur Schiedsstelle würde die Verfahrensbeteiligten bereits in der ersten Stufe motivieren, eine zeitnahe gemeinschaftliche Lösung zu finden, um einem Schiedsspruch zu entgehen, der ggf. nicht in ihrem Sinne ist. Die Einrichtung einer ständigen unabhängigen Schiedsstelle hätte zudem den Vorteil, dass die Schiedsrichtenden mit den Verfahren besser vertraut wären, eine entsprechende öffentlich zugängliche Datenbank der Entscheidungen aufbauen könnten und gleichzeitig rechtssichere und schnelle Entscheidungen treffen könnten.

2. Verfahren einer EU- Schiedsstelle (Art. 6 neu)

Die German Tax Advisers schlagen deshalb vor, dass Art. 6 DRM-D neu gefasst wird. Soweit eine Einigung der verfahrensbeteiligten Behörden im Verständigungsverfahren nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgt, soll die Beschwerde ohne weiteres Antragserfordernis an die ständige unabhängige Schiedsstelle überführt werden, die innerhalb von weiteren sechs Monaten eine verbindliche Entscheidung erlässt. Ein solcher Ansatz würde Verzögerungen im Verfahren beseitigen, die Qualität der Entscheidungen erhöhen und ein schlankes, verbindliches Verfahren ermöglichen.

VII. Stärkung der Betroffenenrechte

Das Streitbeilegungsverfahren nach der DRM-D ist im Europäischen Rechtssystem insofern atypisch, als der Steuerpflichtige als betroffene Person zwar das Beschwerdeverfahren einleiten kann und zudem für die Erbringung aller Unterlagen verantwortlich ist, selbst aber nicht als Partei des Verfahrens gilt. Dennoch hat er ein eigenes Interesse am Verfahren, was eine Stärkung seiner Position im Verfahren rechtfertigt.

Diese Stärkung der Betroffenenrechte sollte während des gesamten Verfahrens mehr Transparenz über den Verfahrensstand entfalten. Zudem sollte die betroffene Person die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt zu den ausgetauschten Positionen zu äußern. Im Verfahren vor der Schiedsstelle sollte zudem ein Recht auf Anhörung für die betroffene Person eingeräumt werden.

VIII. Verzugszinsen während des Verfahrens

Es sollte klargestellt werden, dass bei erfolgter Zulassung einer Beschwerde für den Zeitraum ab Einreichung des Beschwerdeantrags bis zur Übermittlung einer Entscheidung in der Sache keine Verzugszinsen für die betroffene Person anfallen. Während des Streitbeilegungsverfahrens sollten für den von doppelter Besteuerung betroffenen Teil keine nachteiligen Zinsen entstehen. Gleiches sollte für Sanktionen gelten.
